

<p>Statuten der Mitte Links CSP des Kantons Freiburg (Version vom 20. Mai 2021, heute in Kraft)</p>
<p>Art. 1 Name, Sitz Unter dem Namen „Mitte Links CSP des Kantons Freiburg“ (ML-CSP Freiburg) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin, oder am Wohnort einer der Personen im Präsidium</p>
<p>Art. 2 Grundsatz, Anschlüsse 1 Die ML-CSP Freiburg bekennt sich zur christlichen Soziallehre und zu den Grundsätzen der christlich-sozialen Ethik. 2 Die ML-CSP Freiburg ist der CSP Schweiz angeschlossen und vertritt generell die Anliegen der christlich-sozialen Bewegung.</p>
<p>Art. 3 Zweck und politische Ausrichtung 1 Die ML-CSP Freiburg setzt sich - basierend auf christlich fundierter Solidarität und demokratischem Staatsprinzip - für sozial, ökologisch und wirtschaftlich ausgerichtete politische Lösungen ein. 2 Der Mensch, unabhängig seines Alters, und die verschiedenen Familienformen stehen im Zentrum der Politik der ML-CSP Freiburg. Vordringliche Anliegen sind: die Chancengleichheit, die Bildung und Weiterbildung, die Gleichstellung der Geschlechter und ein existenzsicherndes Einkommen für alle, insbesondere für Arbeitnehmende, RentnerInnen und UnternehmerInnen sowie eine funktionierende Sozialpartnerschaft und eine intakte Umwelt.</p>
<p>Art. 4 Instrumente Die ML-CSP Freiburg erreicht ihre Ziele insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Politik im Sinne des Zweckartikels • Organisation von Veranstaltungen und Aktionen • Wirkungsvolle Vertretung in öffentlichen Ämtern, politischen und anderen Institutionen und Organisationen • Information und Mitwirkung der Bezirksparteien und deren Sektionen, der Sektionen auf Stufe Gemeinde oder mehrerer Gemeinden, der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit • Medienarbeit
<p>Art. 5 Struktur 1 Die ML-CSP Freiburg besteht primär aus den Bezirksparteien in einem amtlichen Wahlkreis oder mehrerer Wahlkreisen zusammen und, wo solche fehlen, den Sektionen auf Stufe Gemeinde oder mehrerer Gemeinden. Deren Statuten müssen mit den vorliegenden Grundsatzartikeln übereinstimmen. 2 Die ML-CSP Freiburg kann Direktmitglieder aufnehmen.</p>
<p>Art. 6 Mitgliedschaft 1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zu einer Bezirkspartei oder einer Sektion gemäss Art. 5 Abs. 1. Bezirksparteien und/oder Sektionen führen eine Mitgliederliste und melden die Anzahl Mitglieder jährlich der Parteileitung. Gleiches gilt für die ihnen zustehenden Delegierten (und eventuell deren StellvertreterInnen). 2 Direktmitglied der ML-CSP Freiburg kann jede natürliche Person werden, die im Kanton wohnt oder einen Bezug dazu hat, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität oder Konfession. 3 Aufnahmegesuche von Direktmitgliedern gemäss Art. 5 Abs. 2 sind an die Parteileitung der ML-CSP Freiburg zu richten. Dieses Beitritts-gesuch kann auch auf elektronischem Weg gemacht werden. 4 Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei, oder entsprechendes Verhalten oder Handeln, schliesst die Mitgliedschaft in der CSP Freiburg aus.</p>
<p>Art. 7 Finanzierung 1 Die ML-CSP Freiburg finanziert sich durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge der Bezirksparteien und, wo solche fehlen, Beiträge der Sektionen auf Stufe Gemeinde oder mehrerer Gemeinden

Statuten der Mitte Links CSP des Kantons Freiburg (Version vom 20. Mai 2021, heute in Kraft)

2. Beiträge der Direktmitglieder
3. Beiträge der TrägerInnen politischer und richterlicher Ämter auf kantonaler und nationaler Ebene
4. Beiträge der VertreterInnen der Partei in Gremien öffentlichrechtlicher Institutionen
5. Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
6. Weiteren Einnahmen und Zuwendungen

2 Die Beiträge gemäss Abs. 1, Ziff. 1 bis 4 werden in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement festgelegt, welchem die gleiche Geltungskraft wie den vorliegenden Statuten zukommt.

3 Die in Abs.1 Ziff. 1 und 2 genannten Beiträge werden jeweils zu Jahresbeginn in Rechnung gestellt. Die TrägerInnen politischer und richterlicher Ämter sowie die VertreterInnen der Partei in Gremien öffentlichrechtlicher Institutionen (Abs. 1, Ziff. 3 und 4) sind verpflichtet, der Parteileitung schriftliche Auskunft über die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion erzielten Einkünfte zu geben. Die Rechnungsstellung für deren Beiträge erfolgt einmal jährlich.

Art. 8 Organe

Die Organe der ML-CSP Freiburg sind:

- die Delegiertenversammlung (Art. 9 ff.)
- die Parteileitung (Art. 12)
- der Politische Rat (Art. 13)
- die Revisionsstelle (Art. 14)

Art. 9 Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Parteileitung, den AmtsträgerInnen und VertreterInnen gemäss Art. 7, Abs. 1, Ziff. 3 und 4 (AmtsträgerInnen politischer und gerichtlicher Mandate auf Ebene des Bezirks, des Kantons und des Bunds, sowie VertreterInnen der Partei in öffentlich rechtlichen Institutionen) sowie den Delegierten aus Bezirksparteien, deren lokalen und regionalen Sektionen und allen anderen Sektionen gemäss Art. 5 Abs. 1.

2 Die Anzahl Delegierte aus den Bezirksparteien und aller Sektionen wird wie folgt festgesetzt:

- je bestehende Bezirkspartei: 10 Delegierte
- je bestehende Lokalsektion (alle Arten): 2 Delegierte

Die Delegierten werden von der Sektion bestimmt, welche sie vertreten. Sie können bei Verhinderung ersetzt werden.

3 Jede/r Delegierte verfügt über eine Stimme.

Die an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten können mit einfachem Mehr bestimmen allen anwesenden Mitgliedern (die nicht Delegierte sind) das Wahlrecht über einzelne oder alle Traktanden zu geben.

4 Direktmitglieder und weitere Interessierte können an Delegiertenversammlungen teilnehmen, verfügen aber nicht über Stimmberechtigung. Die Mitglieder der ML-CSP Freiburg, einer anderen kantonalen Sektion, oder der ML-CSP Schweiz können stimmen, wenn ihnen die Versammlung gemäss Abs. 3 das Stimmrecht zugestehen.

5 Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise mindestens einmal jährlich durch die Parteileitung einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg verschickt werden.

6 Anträge an die Delegiertenversammlung werden behandelt, wenn sie mindestens 7 Tage vorher dem/der PräsidentIn eingereicht wurden oder von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als dringlich erklärt werden.

7 Auf Beschluss der Parteileitung oder auf Verlangen einer Bezirkspartei, dreier Sektionen oder zehn Delegierter wird eine ausserordentliche

<p>Statuten der Mitte Links CSP des Kantons Freiburg (Version vom 20. Mai 2021, heute in Kraft)</p>
<p>Delegiertenversammlung einberufen.</p>
<p>Art. 10 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung Der Delegiertenversammlung stehen folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Statuten sowie der vorgesehenen Reglemente, insbesondere der Festsetzung der Beiträge. 2. Wahl des/der PräsidentIn oder der Co-PräsidentInnen sowie der RechnungsrevisorInnen 3. Wahl der weiteren Mitglieder der Parteileitung 4. Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung 5. Behandlung aller Geschäfte, die für die Erreichung des Vereinszwecks von wesentlicher Bedeutung sind. 6. Endgültiger Entscheid betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Bezirksparteien, Sektionen, Mitgliedern, TrägerInnen politischer Ämter und VertreterInnen in öffentlichrechtlichen Institutionen. 7. Entscheid über das Wahlrecht anwesender Mitglieder, die nicht Delegierte sind, an der Delegiertenversammlung.
<p>Art. 11 Organisation der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den/die PräsidentIn geleitet. 2 Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 3 Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt der/die PräsidentIn den Stichentscheid. 4 Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. 5 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Handerheben, sofern nicht die Parteileitung oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beantragen bzw. verlangen. 6 Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.
<p>Art. 12 Parteileitung (Vorstand)</p> <p>1 Die Parteileitung besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern und zwar insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PräsidentIn oder Co-PräsidentInnen (Präsidium) • politischem/r SekretärIn. Diese/r kann auch von der Parteileitung bezeichnet werden, ohne von der Versammlung gewählt zu werden. In diesem Falle verfügt er/sie nur über ein Konsultativstimmrecht. • KassierIn. Diese Person kann finanziell die Partei allein bis zu einem Betrag von CHF 100 verpflichten • je einem/einer VertreterIn der Bezirksparteien und eventuell weiteren VertreterInnen aus den Sektionen • je mindestens einem/einer weiteren MandatsträgerIn <p>Jede/r Mandatsträger/in der ML-CSP Freiburg auf kantonaler (Grosser Rat, Staatsrat) oder nationaler Ebene ist vom Amtes wegen Mitglied der Parteileitung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2 Die Parteileitung konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bezeichnet die Delegation in andere Gremien oder Organisationen. Sie beruft allenfalls eine kleine Geschäftsleitung ein, welche Geschäfte vorbereitet, Informationsaustausch und -erbringung sicherstellt, Impulse gibt sowie politisch dringliche Geschäfte erledigt. 3 Die Parteileitung führt alle Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. 4 Die Parteileitung prüft die Statuten der Bezirksparteien und Sektionen gemäss Art 5 Abs. 1 auf Übereinstimmung mit den Grundsatzartikeln dieser Statuten. 5 Die Parteileitung formuliert die konkreten politischen Ziele und konzipiert die geeigneten Instrumente und Massnahmen für deren Umsetzung. 6 Die Parteileitung bereitet Konzepte und Nominierungsvorschläge für Kantonale oder Nationale Wahlen vor. 7 Die Parteileitung setzt nach Bedarf Kommissionen / Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren Zielsetzung und Modalitäten.

<p>Statuten der Mitte Links CSP des Kantons Freiburg (Version vom 20. Mai 2021, heute in Kraft)</p> <p>8 Die Parteileitung entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn. Die Beschlüsse werden protokolliert.</p> <p>9 Die Partei ist an die Unterschrift eines Mitgliedes des Präsidiums und eines weiteren gewählten Mitgliedes der Parteileitung gebunden. Für Rechnungen (über CHF 100), ist diese Person in der Regel der/die KassierIn.</p> <p>Die Berechtigungen zur Freigabe von Zahlungen werden entsprechend angepasst.</p>
<p>Art. 13 Politischer Rat</p> <p>1 Zwecks breiter Abstützung der insbesondere in Art. 12 Abs. 5 genannten thematischen Aufgaben erweitert sich die Parteileitung zum Politischen Rat, indem sie alle Bezirkspartei- und SektionspräsidentInnen, MandatsträgerInnen und allfällige weitere Interessierte zur Meinungsbildung mit einbezieht.</p> <p>2 Der Politische Rat wird durch Beschluss der Parteileitung oder auf Verlangen einer Bezirkspartei, dreier Sektionen oder zehn Delegierter einberufen.</p> <p>3 Die für die Delegiertenversammlung geltenden Regeln formeller Art sind auf den Politischen Rat analog anwendbar.</p>
<p>Art. 14 Revisionsstelle</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2 Die Revisionsstelle prüft einmal jährlich die Rechnung und erstattet der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht.</p>
<p>Art. 15 Information, Publikation</p> <p>Die Parteileitung wacht darüber, dass regelmässig über Tätigkeit und Ziele der ML-CSP Freiburg und deren Exponenten sowohl in ihren Reihen, als auch öffentlich informiert wird. Sie entscheidet über Zuständigkeit, Form, Häufigkeit und Inhalte in einem Kommunikationskonzept.</p>
<p>Art. 16 Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der ML-CSP Freiburg haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede Haftung der Bezirksparteien, aller Sektionen und jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 17 Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss</p> <p>1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder wenn der Jahresbeitrag wiederholt nicht bezahlt wurde. Ein Austritt ist der Parteileitung schriftlich mitzuteilen. Er entfaltet Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres.</p> <p>2 Die Parteileitung kann Bezirksparteien, Sektionen oder Direktmitglieder, aber auch InhaberInnen politischer Ämter oder Vertretungen ausschliessen, wenn sie gegen statutarische Grundsätze und/oder die Leitlinien der Partei verstossen. Im Streitfall entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.</p>
<p>Art. 18 Auflösung</p> <p>1 Die Auflösung kann nur von einer hierfür einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>2 Die gleichen Vorschriften gelten für eine allfällige Fusion mit einer Organisation gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.</p> <p>3 Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Modalitäten und die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Ein solcher darf indessen nur einer Organisation mit einem der ML-CSP Freiburg vergleichbaren Bestimmungszweck zugeführt werden.</p>
<p>Art. 19 Inkrafttreten</p> <p>Die vorliegenden Statuten treten, nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 20. Mai 2021 sofort in Kraft.</p> <p>Sie ersetzen die Statuten vom 19. Mai 2005 (revidiert am 17.-September 2008, am 11. Januar 2014 und am 8. Februar 2018).</p>
<p>Sophie Tritten, Präsidentin Diego Frieden, politischer Sekretär</p>